

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Vereinsregister München Nr. 18850 Geschäftsführender Vorstand Michael Gschrei, Tobias Lahl, beide WP/StB

Theatinerstr. 8 80333 München Fon 089 / 552693-44 Fax - 46 eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

München, 09.04.2005 Gs/Wi

wp.net e.V. | 80333 München | Theatinerstr. 8

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 3/ III A 2 Herrn MR Thomas Blöink Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Vorab an Schwertfeger-Ba@bmjv.bund.de

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

nachfolgend nehmen wir zum Referentenentwurf des BMJV zum AReG Stellung.

wp.net begrüßt die Aussage im Ref.-E des BMJV im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung anzustreben. Trotzdem wäre die Übernahme des Wahlrechts im Bereich der Joint-Audit-Prüfungen eine Stärkung der Qualitätssicherung und des Prüfermarktes gewesen. Nachdem sich aber nicht mal die betroffenen Gesellschaften, die als Joint-Audit-Prüfer in Frage kämen, dafür stark gemacht haben, nehmen wir von unserer alten Forderung Abstand.

Bei folgenden Vorschriften sehen wir aber dringenden Korrekturbedarf.

zu § 319a HGB "Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse"

Anmerkung 1

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird das Wahlrecht in Art. 5 Nr. 3 der VO vollständig umgesetzt.

Der Katalog der verbotenen Nichtprüfungsleistungen wurde in Art. 5 der VO deutlich ausgeweitet.

Ebenfalls wurden Anforderungen an das Prüfungshonorar in Art. 4 der VO definiert, die ein Gesamthonorar für zulässige Nichtprüfungsleistungen nach Art. 4 Abs. 2 der VO auf 70% eines Durchschnittswertes für einen Dreijahreszeitraum begrenzt. Die

Nichteinhaltung dieser Grenzwerte nach Art. 5 führt direkt zu einem Ausschluss als Abschlussprüfer.

Wir weisen darauf hin, dass

§ 319a HGB einen Verweis zumindest auf Art. 4 und 5 der VO enthalten sollte, da inhaltlich § 319a HGB in dieser Form nur unvollständig die Ausschlussgründe aufzählt.

Anmerkung 2

Die in Abs. 1a des Ref.-E vorgesehene Ausnahme von den Beschränkungen des Art. 4 ist in dieser Form als Generalnorm abzulehnen.

Begründung:

Art. 4 der VO ist eine zentrale Vorschrift zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Zwar lässt die VO eine Ausnahmeregelung zu, die Formulierung in § 319a Abs. 1a ermöglicht eine generelle Ausnahme für einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren unabhängig von der Höhe der Überschreitung der in Art. 4 der VO genannten 70% Relation. Damit wäre es möglich, für extreme Missverhältnisse von Prüfungshonorar und Honorare für andere Dienstleistungen eine Ausnahmeregelung zu erhalten. Wir halten dies mit den Zielen der VO nicht vereinbar, da insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit wiederum wichtig ist für korrekte Testate und Prüfungsberichte.

§ 319a Abs. 1a des Ref.-E sollte auf wenige Ausnahmefälle beschränkt werden. Solche Ausnahmefälle sind unwesentliche Überschreitungen der in Art. 4 VO definierten 70% Relation sowie einmalige Sonderaufträge. Der VO-Gesetzgeber ist bereits durch die Erlaubnis von Nichtprüfungsleistungen den PIE-Abschlussprüfern entgegen gekommen.

Wir schlagen vor:

(1a) Satz 1 wie Ref.-E. erweitern: "höchstens zwei Geschäftsjahre ausnehmen, sofern die Überschreitung der in Art. 4 VO genannten Honorargrenzen nur geringfügig sind bzw. die Überschreitung auf einmaligen Sonderaufträgen beruht".

zu § 322/322a HGB "Bestätigungsvermerk"

Anmerkung 3

In Abs. (1a) des Ref.-E zu § 322 HGB wird der Abschlussprüfer verpflichtet, die internationalen Prüfungsstandards bei der Erstellung des Bestätigungsvermerks anzuwenden.

Der ISA 700 (revised) "Forming an opinion and reporting on financial statements" und der ISA 701 "Communicating key audit matters in the independent auditor's report" sind zum Bestätigungsvermerk einschlägig.

ISA 700.20-28 enthält detaillierte Anforderungen an den Inhalt des Bestätigungsvermerks.

Nach ISA 700.30 sind die Key Audit Matters in Übereinstimmung mit ISA 701 nur für an der Börse notierte Unternehmen (PIE) verpflichtend vorgesehen.

ISA 700.31 i.V. m. 700.A35 erweitert die Möglichkeit, Key Audit Matters auch auf andere Unternehmen außerhalb des Kapitalmarktes in den Bestätigungsvermerk einzubeziehen, sofern diese vom Gesetz als Unternehmen von öffentlichem Interesse definiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass der in ISA 700 Appendix zum Para. A14, Illustration 3 aufgeführte Bestätigungsvermerk als Standard für eine Abschlussprüfung eines Nicht-PIE anzusehen ist und die Erweiterung nach ISA 700.31 nur als Ausnahme anzusehen ist.

Nach § 322 Abs. (1a) HGB Ref.-E wäre diese Regel aber zwingend zu beachten.

Der neu eingeführte § 322a HGB des Ref.-E, der mit "Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Bestätigungsvermerks zum Abschluss bestimmter Unternehmen" überschrieben ist, steht in Widerspruch zu § 322 Abs. (1a) sowie zu ISA 700/701.

Die in der Überschrift genannten "bestimmten Unternehmen" sind nicht definiert. Aus dem Einleitungssatz "Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss eines Unternehmens, das nicht kapitalmarktorientiert......." ergibt sich keine Definition eines bestimmten Unternehmens im Sinne von ISA 700.A35. Mit der Formulierung werden alle Abschlussprüfungen außerhalb des Kapitalmarktes erfasst, also sämtliche Nicht-PIE-Prüfungen.

Damit verstößt der Entwurf des § 322a HGB gegen ISA 700, der aber laut § 322 Abs. 1a zu beachten ist.

Die weitere Aufzählung in § 322a HGB Ziffer 1.- 4. ist auch nicht deckungsgleich mit den Anforderungen an einen Bestätigungsvermerk (Requirements) nach ISA 700.10 ff. Nach einer Annahme der ISA durch die EU Kommission werden dadurch zwangsläufig weitere Widersprüche auftreten, da die ISA nach § 317 Abs. 5 HGB zwingend anzuwenden sind und ein Bestätigungsvermerk mit dem Inhalt nach §322a HGB nach ISA wegen Unvollständigkeit gar nicht zulässig wäre. Daran ändert auch die Formulierung "...enthält auch Folgendes:" im ersten Absatz nichts.

Die aufgeführte Argumentation zur Einheitlichkeit des Bestätigungsvermerks geht fehl.

Der o.g. Bestätigungsvermerk laut Illustration 3 nach ISA 700 für den Bereich der Nicht-PIE-Prüfungen ist als ein einheitlicher Bestätigungsvermerk sowohl in der Struktur als auch im Inhalt anzusehen.

Der Bestätigungsvermerk nach ISA 701 unter Einschluss der Berichterstattung von Key Audit Matters für den Bereich der PIE-Prüfungen ist lediglich hinsichtlich seiner Struktur als einheitlich anzusehen. Da die Key Audit Matters je Branche und auch innerhalb einer Branche je Unternehmen unterschiedlich sind, werden auch die einzelnen Bestätigungsvermerke deutlich unterschiedliche und abweichende Inhalte haben. Konzeptionell ist auch hinsichtlich des Inhalts kein einheitlicher Bestätigungsvermerk nach ISA 701 vorgesehen. Gerade das Eingehen auf individuelle Risiken des jeweils geprüften Unternehmens im Bestätigungsvermerk selbst soll dem Abschlussprüfer die Möglichkeit eröffnen, bestimmte Punkte (Risiken) hervorzuheben.

Dieses VO-Konzept auf die Prüfungen außerhalb der PIE-Unternehmen auszudehnen, ist nach ISA weder gewollt noch vorgesehen.

Sofern das Konzept gemäß § 322a HGB auch auf andere Unternehmen ausgedehnt werden soll, wäre zunächst erstmal eine Definition "bestimmter Unternehmen" laut Überschrift §322a HGB-E notwendig.

Es erscheint uns sinnvoll, im Eingangssatz die Anwendung auf Konzernabschlüsse zu beschränken und den Jahresabschluss im Sinne eines Einzelabschlusses herauszunehmen.

Der Bestätigungsvermerk nach ISA 701 für PIE-Unternehmen betrifft in aller Regel Konzernabschlüsse. Eine Erweiterung der Anwendung auf Konzernabschlüsse von Nicht-PIE-Unternehmen wäre demnach sinnvoll.

Inhaltlich müssten die Anforderungen in Punkt 1. bis 4. an ISA 701 angepasst werden.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen und Hinweise aufgegriffen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

M. archi

gezeichnet für

WP/StB Michael Gschrei, WP/StB Tobias Lahl, WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe,